

## INFORMATIONEN zur Vaterschaftsanfechtung

Ist der in der Geburtsurkunde eingetragene Vater nicht der tatsächliche Erzeuger des Kindes oder bestehen diesbezüglich Zweifel, können betroffene Eltern beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie beraten werden.

### 1. Vereinfachtes Verfahren zur Beseitigung der bestehenden (Schein-)Vaterschaft

Hierbei ist Voraussetzung, dass das Kind nach Einreichung des Scheidungsantrages geboren wurde. Es müssen vorliegen:

- Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen Vater
- Zustimmungserklärung der Mutter
- Zustimmungserklärung des Scheinvaters, so wird der Vater genannt, der nicht biologischer Vater ist, aber als Vater in der Geburtsurkunde steht.

Diese drei Erklärungen werden durch das Jugendamt beurkundet. Fehlt eine der Erklärungen kann die Vaterschaft nicht ausgeschlossen/festgestellt werden.

Dieses Verfahren ist kostenfrei.

### 2. Gerichtliches Verfahren durch ein Elternteil beantragt:

Der Antrag zur Anfechtung der Vaterschaft kann durch den Scheinvater, die Mutter und das Kind erhoben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Antrag auch durch den biologischen Vater des Kindes eingereicht werden.

Sie können den Antrag schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes Obernburg erheben. Dafür besteht kein Anwaltszwang.

Die Anfechtung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes oder innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, möglich.

Die Tätigkeit des Jugendamtes in diesem Verfahren ist kostenlos. Für einen Rechtsanwalt und das Gerichtsverfahren sind Gebühren zu zahlen.

Sie können, wenn Sie über wenig Einkommen verfügen, bei der Justizkasse Prozesskostenhilfe beantragen.

### 3. Gerichtliches Verfahren durch das Kind beantragt:

Soll das gerichtliche Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind beantragt werden (vertreten durch einen Elternteil), wird vom Familiengericht Obernburg eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Jugendamtes zum Ergänzungspfleger bestellt, wenn noch beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind haben.

Der Ergänzungspfleger nimmt dann die Interessen des Kindes vor Gericht wahr. Hierzu ist eine Vorsprache im Jugendamt notwendig.

Bitte bringen Sie

- **die Geburtsurkunde** und
- **eventuell Unterlagen über die Scheidung** mit.

Auch hier muss die Frist von zwei Jahren nach Geburt des Kindes bzw. nach Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, eingehalten werden.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt**